

RS OGH 1994/5/31 4Ob541/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

EO §382 Z8 litb IVC

Rechtssatz

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Zusammenleben mit einem Partner, der immer wieder im alkoholisierten Zustand mit dem "Umbringen" oder "Erwürgen" droht und auch tatsächlich zu Gewaltakten schreitet, unerträglich ist. Das Verhalten des Beklagten wird nicht dadurch "erträglicher", daß es allenfalls im Hinblick auf seinen psychischen Zustand und die äußereren Lebensumstände im mildernden Licht gesehen, ja vielleicht sogar teilweise entschuldigt werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 541/94

Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 541/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016144

Dokumentnummer

JJR_19940531_OGH0002_0040OB00541_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at